



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

35. Jahrgang

Sonsbeck, 28. Oktober 2021

Nr. 16/2021

INHALTSVERZEICHNIS

	S E I T E
• Öffentliche Bekanntmachung zur 7. Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck am Donnerstag, 04.11.2021	2 - 3
• Öffentliche Bekanntmachung über die Verbands-Gewässerschau für das Jahr 2021 des Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer Mühlenfleuth am 16.11.2021	4
• Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) und dem Meldegesetz NRW (MG NRW)	5 - 6
• Öffentliche Bekanntmachung über das Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 - WehrRÄndG 2011)	7

<u>Herausgeber:</u>	Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus
<u>Verantwortlich für den Inhalt:</u>	Bürgermeister Heiko Schmidt
<u>Erscheinungsweise:</u>	nach Bedarf
<u>Bezug:</u>	Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

Rat

BEKANNTMACHUNG

zur 7. Sitzung des Rates
am Donnerstag, 04.11.2021, 18:00 Uhr
im Sitzungssaal der Begegnungsstätte "Kastell"

Wichtige Hinweise

Aufgrund der aktuellen Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen gilt die „**3G-Regel**“ für die Sitzungen politischer Gremien sowie für die Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse.

Nur Personen, die **nachweislich geimpft, genesen oder getestet** (Test nicht älter als 48 Stunden) sind, haben Zugang zu den Sitzungen.

Die Gemeinde Sonsbeck ist gehalten, bei Eintritt ins Kastell die Nachweise zu kontrollieren. Es wird daher gebeten, ausschließlich den **Haupteingang** an der Herrenstraße zu nutzen.

Außerdem besteht die Pflicht zum **Tragen einer medizinischen Maske** bis zum Erreichen und beim Verlassen des Sitzplatzes.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck vom 16.09.2021
3. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit
4. Anfragen der Einwohner
5. Antrag der CDU-Fraktion
hier: Reinigung der Biomüll- und Restmülltonnen
6. Antrag der CDU-Fraktion
hier: Ausbildungsportal Sonsbeck
7. Bewerbung zur Fortführung der LEADER-Region "Niederrhein: Natürlich lebendig!" für die Förderphase 2021 bis 2027 (Finanzierungsbeschluss)
8. Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) in der Gemeinde Sonsbeck
9. Richtlinie für die Vergabe und den Verkauf von Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Sonsbeck
10. Mitteilungen der Verwaltung
- 10.1 Antrag der B.I.S.-Fraktion
hier: Auskunft zur "Richtlinie zur Förderung und Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Sonsbeck"
- 10.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2021 (III. Quartal)

11. Anfragen der Ratsmitglieder

Nichtöffentliche Sitzung

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck vom 16.09.2021
3. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit
4. Aktuelle Lage und Entwicklungen der KWW GmbH - Kommunales Wasserwerk GmbH
5. Verleihung des Heimat-Preises der Gemeinde Sonsbeck für das Jahr 2021
6. Mitteilungen der Verwaltung
- 6.1 Stellungnahme zu Bauvorhaben in der Gemeinde Sonsbeck
7. Anfragen der Ratsmitglieder

Sonsbeck, 26.10.2021

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Verbands-Gewässerschau für das Jahr 2021 des Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer Mühlenfleuth, Boemsfeld 14, 47627 Kevelaer-Kervenheim

Gemäß § 3 der Schauordnung des Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer Mühlenfleuth wird die Verbandsschau wie folgt festgesetzt:

Schautag:	Dienstag, den 16.11.2021
Schaubezirk III:	Sonsbeck, Gewässer Kervenheimer Mühlenfleuth, Gewässerabschnitt Balberger Ley (Große Ley) KEV.002.00 mit Nebengräben bis Einmündung Gochfortzley und
Schaubezirk V:	Gewässer des Einzugsgebietes Veen, welche dem Winnentaler Kanal zufließen einschließlich Nebengräben
Treffpunkt:	9:00 Uhr – Foyer Rathaus Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2
Schaukommission:	Herr Küsters, Herr van Betteray und Herr Wache

Bei der Gewässerschau wird festgestellt, ob die Gewässer unterhalten werden. Die Teilnehmer an der Gewässerschau sind berechtigt, die Gewässer zu befahren und die Grundstücke zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben ihnen die zu überwachenden Anlagen und die damit verbundenen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge ggf. zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

Die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger und die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten können an der Gewässerschau teilnehmen und sich zu den örtlichen Verhältnissen äußern.

Die Veranstaltung wird unter Einhaltung der an dem Tag gültigen Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt.

Kevelaer-Kervenheim, den 14.10.2021
Der Verbandsvorsteher
gez. von Quistorp

Öffentliche Bekanntmachung
zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister nach dem Bundes-
meldegesetz (BMG) und dem Meldegesetz NRW (MG NRW)

Nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes sowie dem Meldegesetz NRW besteht das Recht, gegen folgende Weitergabe von Daten Widerspruch zu erheben:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen
2. Geburtsdatum und Geburtsort
3. Geschlecht
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Gemäß § 5 Abs. 2 MG NRW dürfen die Meldebehörden über die in § 42 Abs. 2 des BMG aufgeführten Daten hinaus folgende Daten der dort bezeichneten Familienangehörigen übermitteln:

1. frühere Namen
2. derzeitige Staatsangehörigkeiten
3. bedingter Sperrvermerk nach § 52 des BMG

Der Datenübermittlung kann gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprochen werden. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Gemäß § 8 MG NRW ist die Auskunft auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Es dürfen folgende Daten mitgeteilt werden:

1. Vor- und Familienname
2. Doktorgrad
3. derzeitige Anschriften

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über:

1. Vor- und Familienname
2. Doktorgrad
3. Anschrift sowie
4. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Vor- und Familienname
2. Doktorgrad und
3. derzeitige Anschriften

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf und ist mit der Vollendung des 18. Lebensjahres der betroffenen Person zu löschen.

Bürger, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten, können diese Erklärung im Rathaus der Gemeinde Sonsbeck, Zimmer 16, Herrenstr. 2, 47665 Sonsbeck, abgeben.

Sonsbeck, im Oktober 2021

Der Bürgermeister
Heiko Schmidt

Öffentliche Bekanntmachung

Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 – WehrRändG2011)

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrpflicht jährlich bis zum 31. März zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vorname
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Gemäß § 18 Absatz 7 des MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2022 das achtzehnte Lebensjahr vollenden (Jahrgang 2004), der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetz widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei:

Gemeinde Sonsbeck
Einwohnermeldeamt
Herrenstraße 2
47665 Sonsbeck.

Sonsbeck, 11.10.2021

Der Bürgermeister
Schmidt